



Landeshauptstadt Wiesbaden
- Bürgerhausverwaltung -

Datum: 09.05.2020
Telefon: 2875
Telefax: 3908
E-Mail: buergerhaeuser@wiesbaden.de

<p style="text-align: center;">Wiedereinstieg in die Nutzung der städtischen Bürgerhäuser der Landeshauptstadt Wiesbaden während der derzeitigen Pandemiesituation</p>

Selbstverpflichtung der Nutzergruppen während der Pandemiesituation

Allgemeine Hinweise:

Die aktuelle Pandemiesituation betrifft alle Lebenslagen, auch die unterschiedlichsten Nutzungen in den Bürgerhäusern. Sehr oft stellen diese aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im Übungs-, Proben- und Veranstaltungsbetrieb noch einmal eine besondere Situation dar.

Prozesse während der unterschiedlichsten Nutzungen der Bürgerhäuser müssen den jeweiligen aktuellen und sich auch kurzfristig veränderten Situationen angepasst werden. Dies gilt für jeden Einzelnen wie auch für Nutzergruppen noch einmal differenzierter.

Die Nutzung der Bürgerhäuser der Landeshauptstadt Wiesbaden kann demzufolge nur unter Berücksichtigung und dem Einhalten der Regelungen durch Erlasse, Verordnungen, Ge- und Verboten von Bund, Land und Kommunen stattfinden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist jeder Nutzer vollumfänglich selbst verantwortlich. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen der für die allgemeine Gesellschaft in Hessen und in Wiesbaden gültige Bestimmungen strafrechtliche Regelungen oder Bußgeldverfahren gelten.

Die Nutzung der Bürgerhäuser darf bis auf weiteres nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen stattfinden:

- Einhalten des allgemeinen Abstands (Mindestabstand von 1,50 m, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind) und der bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln (siehe auch beigefügter Flyer „Virusinfektion - Hygiene schützt!“ des Bundesministeriums für Gesundheit); dies gilt auch bei Betreten und Verlassen des Bürgerhauses.
- Die mit dem Umgang mit Covid-19 allgemeinen Verhaltensregeln sind sichtbar für alle Teilnehmer aufzuhängen.
- Die Nutzung der Bürgerhäuser ist bis zur jeweils aktuellen maximalen Besucherzahl nach der Landesverordnung zulässig (aktuell 3 qm/ Person). Diese Höchstgrenze entnehmen Sie der jeweils gültigen Liste, welche auf der städtischen Homepage unter www.wiesbaden.de >Freizeit > Bürgerhäuser veröffentlicht ist. Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um eine rein kalkulatorische Teilnehmerzahl anhand der

Quadratmeterregelung des Landes für Veranstaltungen und Zusammenkünfte. Die tatsächlich zulässige Besucherzahl kann aufgrund der Art der Veranstaltung und der Zusammensetzung der Teilnehmer unter Beachtung des Abstandsgebots auch weit unter dieser Höchstzahl liegen. **Die Verantwortung über die letztendlich zulässige Besucherzahl liegt beim Bürgerhausnutzer.**

- Beim Betreten und Verlassen sowie bei der Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb der Häuser, ist das Tragen von geeignetem Mund-Nasen-Schutz erforderlich. Ebenso sind die Hände beim Erscheinen in geeigneter Form zu desinfizieren. Das notwendige Handdesinfektionsmittel stellt der Bürgerhausnutzer zur Verfügung. Die Personen nehmen je nach Zusammensetzung der Teilnehmer (Haushalte, Familien) ihre jeweiligen Plätze ein.
- Selbst bei leichten Infekten gilt #stayathome (bleiben Sie zuhause)!
- Beim späteren Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion unter den Teilnehmern hat eine sofortige Meldung an das städtische Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.
- Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmer der Nutzergruppe sofort zu informieren.
- Durch den/die Verantwortliche/n ist umgehend die Bürgerhausverwaltung zu informieren.
- Sämtliche Personen einer Nutzergruppe sind namentlich mit vollständiger Adresse zu erfassen. Die Namenslisten sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Bei höheren Besucherzahlen sind mehrere Anwesenheitslisten auszulegen, um Gruppenbildungen zu vermeiden.
- Jeder Teilnehmer bringt seinen eigenen Stift mit, um sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- Während der Bürgerhausnutzung ist darauf zu achten, dass die Türen des Gebäudes verschlossen sind, um anderen, nicht zugangsberechtigten Personen den Zugang nicht zu ermöglichen.
- Etwaige Nebenräume (Küchen, Umkleidekabinen, Duschen) stehen nur unter bestimmten Umständen zur Verfügung.
- Das Anbieten und Verteilen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist während der Bürgerhausnutzung nicht gestattet.
- Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten. Eine Toilettennutzung ist nur einzeln möglich. Ausgiebiges Händewaschen vor und nach dem Toilettengang ist erforderlich.
- Das Händeschütteln, Umarmungen oder Berührungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

Bei der Nichteinhaltung notwendigen Vorgaben zur Nutzung der Bürgerhäuser behält sich die Bürgerhausverwaltung eine sofortige Beendigung der Bürgerhausnutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass Sie als Nutzer der städtischen Bürgerhäuser eine sehr große Verantwortung bei den jeweiligen Nutzungen tragen und dass die Organisation einer Bürgerhausnutzung unter diesen Umständen sehr komplex ist.

Wiesbaden, den 07.05.2020

Die Bürgerhausverwaltung

aktualisiert am 23.07.2020